

BGer 1C 293/2022 vom 7. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_293_2022

FR: TF 1C 293/2022 du 7 novembre 2022

IT: TF 1C 293/2022 del 7 novembre 2022

Regeste

Akteneinsicht | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Volltext

Bundesgericht I. Öffentlich-rechtliche Abteilung 07.11.2022 1C 293/2022 (1C_293/2022)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 07.11.2022 1C 293/2022 (1C_293/2022) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 07.11.2022 1C 293/2022 (1C_293/2022)

Akteneinsicht | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 1C_293/2022
Verfügung vom 7. November 2022 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung
Bundesrichter Kneubühler, Präsident, Gerichtsschreiber Störi. Verfahrensbeteiligte
A.A._____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Felix Jost, gegen
Baukommission Wädenswil, Florhofstrasse 3, 8820 Wädenswil, vertreten durch
Rechtsanwalt Rolf Weber, Gegenstand Akteneinsicht, Beschwerde gegen den Beschluss
des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 1. Abteilung, 1. Kammer, vom 3. März 2022
(VB.2021.00608). Sachverhalt: A. Gestützt auf eine Anzeige vom 11. Mai 2020, wonach
auf dem Grundstück Kat.-Nr. WE9090 in Wädenswil nicht bewilligte Bauten stünden und
eine Hundezucht betrieben werde, nahm die Stadt Wädenswil entsprechende Abklärungen
vor. Mit zwei separaten Verfügungen vom 27. Oktober 2020 forderte sie A.A._____
und B.A._____ auf, bis zum 30. November 2020 für verschiedene nicht bewilligte
Bauten bzw. Nutzungen auf dem Grundstück Kat.-Nr. WE9090 (Gartenunterstand,
geschlossene bzw. abgedeckte Einfriedung, Betrieb einer Hundezucht) entweder ein
nachträgliches Baugesuch einzureichen oder den rechtmässigen Zustand
wiederherzustellen. Das Baurekursgericht des Kantons Zürich wies den von A.A._____
und B.A._____ dagegen erhobenen Rekurs am 6. Juli 2021 ab. Gegen diesen Entscheid
des Baurekursgerichts reichten A.A._____ und B.A._____ am 8. September 2021
Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich ein. Dabei beantragten sie in
prozessualer Hinsicht, ihnen sei volle Einsicht in die Anzeige vom 11. Mai 2020 zu
gewähren und die Identität des Anzeigerstatters sei offenzulegen. Mit Beschluss vom 3.
März 2022 wies das Verwaltungsgericht das Akteneinsichtsbegehren ab, soweit
Akteneinsicht in das originale, nicht anonymisierte Anzeigeschreiben vom 11. Mai 2020
verlangt wurde. B. Mit Urteil vom 13. April 2022, welches dem Anwalt der
Beschwerdeführer am 19. Mai 2022 zugestellt wurde, wies das Verwaltungsgericht die
Beschwerde ab. C. Mit Eingabe vom 20. Mai 2022 beantragt A.A._____ u.a., den
Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 3. März 2022 und die Verfügung der Stadt
Wädenswil vom 13. Juli 2020 aufzuheben und ihm volle Akteneinsicht unter Offenlegung
der Identität des Anzeigerstatters zu gewähren. D. Mit Eingabe vom 1. Juli 2022 zieht
A.A._____ die Beschwerde gegen den Beschluss vom 3. März 2022 vorbehaltlos

zurück. Er habe am 20. Juni 2022 Beschwerde gegen den Endentscheid des Verwaltungsgerichts vom 13. April 2022 erhoben und dabei dessen Beschluss vom 3. März 2022 mitangefochten (Verfahren 1C_369/2022). Die Stadt Wädenswil beantragt, das Verfahren abzuschreiben. Erwägungen: Mit dem Rückzug der Beschwerde ist das Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben. Dementsprechend trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG). Der Stadt Wädenswil ist keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG). Demnach verfügt der Präsident: 1. Die Beschwerde wird als durch Rückzug erledigt abgeschlossen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Baukommission Wädenswil und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 1. Abteilung, 1. Kammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 7. November 2022 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Kneubühler Der Gerichtsschreiber: Störi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.